

Satzung des Vereins konservativer Kommunalpolitiker in Mecklenburg-Vorpommern e.V. in der beschlossenen Fassung vom 08.09.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

Verein konservativer Kommunalpolitiker in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
mit der Kurzbezeichnung

VKK MV

und hat seinen Sitz in Schwerin.

Die Eintragung hat am Amtsgericht Schwerin zu erfolgen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Sachwissen an Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern über
- die freiheitlich demokratische Grundordnung und die Werte des demokratischen, Staatswesens
 - die Gewaltenteilung,
 - den Staatsaufbau,
 - die Finanzverfassung,
 - die kommunale Selbstverwaltung einschließlich der Rechtsgrundlagen der Kreis- und Gemeindeverfassung,
 - das kommunale Haushaltswesen, sowie über die Fachaufgaben, welche die Gemeinden und Kreise im Land wahrnehmen.
3. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und wird den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns förderliche Arbeit gewährleisten.

- (2) Zur Durchführung des Satzungszweckes wird der Verein in freiwilliger, sachbezogener Zusammenarbeit folgende Aufgaben durchführen
- Abhaltung von Bildungs- und Qualifikationsveranstaltungen verschiedener Art
 - kommunale Programme unterstützen, begutachten und der Öffentlichkeit zugänglich machen
 - Veröffentlichung von Bildungsmaterialien und Publikationen
 - Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Abgeordneten, Kommunalpolitikern und kommunalpolitisch Interessierten
 - Arbeitsbeziehungen zu Trägern der politischen Bildung, wissenschaftlichen Einrichtungen, staatlichen Institutionen und Fachverlagen, kommunal-politischen Vereinigungen sowie zu kommunalen Spitzenverbänden

Die Arbeit des Vereines und Erkenntnisse aus der Vereinstätigkeit werden über Medien jeglicher Art der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein nimmt keine eigenwirtschaftlichen Interessen und Zwecke wahr.
- (2) Vereinsmittel werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (3) Bei einem Ausscheiden von Vereinsmitgliedern oder einer Auflösung des Vereines erhalten diese keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Eine Begünstigung von Personen auf Grund einer zu hohen Vergütung oder durch zweckfremde Aufgaben von Vereinsmitteln ist unzulässig.
- (5) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsnachfolger oder an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende öffentliche Stiftung oder Anstalt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung aus oben genannten Gründen dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, Fraktionen der AfD und juristische Personen, die die Ziele des Vereines unterstützen, können Mitglied des Vereines werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines.
- (4) Austrittserklärungen sind schriftlich einzureichen und dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt bei wiederholter grober Missachtung der Vereinsziele oder eines trotz mehrmaliger Mahnung nicht gezahlten Beitrages in einem Zeitraum von zwölf Monaten. Dem Mitglied muß die Möglichkeit zur Stellungnahme vor Beschlussfassung eingeräumt werden. Das betroffene Mitglied kann gegen die Maßnahmen innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die kommende Mitgliederversammlung.

§ 5 Finanzielle Mittel

- (1) Mitglieder haben bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten und einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird durch die Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Weitere finanzielle Mittel werden durch Spenden, Zuschüsse und Fördermittel akquiriert.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen. Sie ist ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme und Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es für das Vereinsinteresse erforderlich ist oder mindestens ein Drittel der eingetragenen Mitglieder diese beantragen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich durch den Vorstand und unter der Beachtung der Ladungsfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagesordnungsentwurfes und der vorliegenden Anträge.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Die Entlastung des Vorstandes
2. Die Tätigkeiten des Vereines
3. Die Beitragsordnung
4. Die Satzung

(5) Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingereicht sein. Die Bekanntgabe durch diesen erfolgt unverzüglich.

(6) Nach Fristablauf eingereichte Anträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, um auf die Tagesordnung zu gelangen. Satzungsänderungsanträge und Anträge zur Auflösung des Vereins sind nach Fristablauf nicht möglich.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden und einem Stellvertreter.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(4) Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann auf der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Tagesgeschäfte, er kann zur Wahrnehmung dieser einen Geschäftsführer ernennen, welcher beratend an den Vorstandssitzung teilnimmt.

(6) Vorstandssitzungen sind vierteljährlich abzuhalten. Sie sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Ladungsfrist von einer Woche muß beachtet werden.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

(9) Reisekosten, welche der Wahrnehmung der Aufgaben des Vereines dienen, können durch den Vorstand geltend gemacht werden.

(10) Der Vorstand ist befugt Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn redaktionelle Gründe vorliegen oder Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden dies aus formalen Gründen, insbesondere zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit, verlangen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Für eine Änderung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder. Rechtsgrundlage hierfür ist § 33 Abs.1BGB.

§ 10 Beschlüsse

Beschlüsse, welche in einer Vorstandssitzung oder der Mitgliederversammlung getroffen werden, sind vom Vorsitzenden und vom Protokollanten schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereines

Der Verein kann auf Antrag aufgelöst werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der eingetragenen Mitglieder.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende Regelung zu finden.

§ 13 Übergangsregelung

Nach der Eintragung in das Vereinsregister ist binnen drei Monaten ein neuer Vorstand zu wählen und eine Beitragsordnung zu beschließen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Raben Steinfeld, den 20.12.2017